

Stadt Cham

Marktplatz 2 • 93413 Cham



Sehr geehrte Frau Stadträtin,
sehr geehrter Herr Stadtrat!

Am **Donnerstag, 21. September 2017, 17.00 Uhr**

findet die 8. Sitzung des **Stadtrates Cham** im „**Langhaussaal**“ des Rathauses Cham, Marktplatz 2, 93413 Cham statt.

Hierzu werden Sie geladen. **TAGESORDNUNG**

I. Öffentliche Sitzung:

1. **Informationen**
2. **Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);**
Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehr Hof
3. **Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG);**
Neuerlass der Verordnung über weitere verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Cham
4. **Vollzug der Baugesetze;**
Antrag der HG Projektentwicklung GmbH & Co. KG zum Neubau eines Wohn-, Büro- und Geschäftshauses in Brunnendorf (Bauabschnitt III) auf den Grundstücken Flst.Nrn. 398/6, 398/7, 399, 400, 400/3, 479/21, 829/3, 829/4, 837/13, 837/14, 837/16 sowie Teilflächen aus 479/2 und 479/15 Gmkg. Cham
5. **Erstmalige Herstellung der Kapellenstraße im OT Kothmaißling;**
Vorstellung der Planungen und weitere Vorgehensweise
6. **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);**
Neuerlass einer Satzung zur Übernahme der Straßenbaulast für nicht ausgebaute öffentliche Feld- und Waldwege gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 3 BayStrWG
7. **Anfragen**

Anschließend nichtöffentliche Sitzung

Nr. 180: Informationen

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.

**Nr. 181: Vollzug des Bayerischen Feuerwehrgesetzes (BayFwG);
Bestätigung der neu gewählten Kommandanten der Freiwilligen
Feuerwehr Hof**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Die von den Mitgliedern der FFW Hof gewählten Personen

- Herr Michael Pöschl als 1. Kommandant und
- Herr Markus Baumgartner als 2. Kommandant

werden in ihren Ehrenämtern bestätigt.

**Nr. 182: Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG);
Neuerlass der Verordnung über weitere verkaufsoffene Sonntage aus
Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen in der
Stadt Cham**

Mit 21:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Gemäß § 14 Abs. 1 und 2 (LadSchlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.06.2003 (BGBl. I S.744), zuletzt geändert durch Art. 430 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474), i. V. mit der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 09.12.2014 (GVBl. S. 555 BayRS 805-2-A/U), erlässt die Stadt Cham folgende

**Verordnung
über weitere verkaufsoffene Sonntage aus Anlass von Märkten, Messen oder
ähnlichen Veranstaltungen in der Stadt Cham****§ 1**

In der Stadt Cham dürfen abweichend von den Regelungen des § 3 Nr. 1 LadSchlG Verkaufsstellen aus Anlass von Märkten, Messen oder ähnlichen Veranstaltungen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen zwischen 12.00 Uhr und 17.00 Uhr geöffnet sein.

§ 2

Markttag (Markt-Sonntage) und ähnliche Veranstaltungen jeden Jahres in der Stadt Cham sind:

1. „Frühjahr in der Einkaufsstadt Cham“ am dritten Sonntag im April
(falls dieser Sonntag auf Ostern fällt, kann der

- Markt auch am zweiten Sonntag im April stattfinden),
2. „Sommer in der Einkaufsstadt Cham“ am dritten Sonntag im Juni,
 3. Kalter Kirtamarkt am zweiten Sonntag im Oktober,
 4. „Herbst in der Einkaufsstadt Cham“ am ersten Sonntag nach Allerheiligen
(falls dieser Sonntag auf Allerseelen fällt, kann der Markt auch am darauf folgenden Sonntag stattfinden).

§ 3

Diese Verordnung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 25. Februar 2011 außer Kraft.

Nr. 183: **Vollzug der Baugesetze;
Antrag der HG Projektentwicklung GmbH & Co. KG zum Neubau eines Wohn-, Büro- und Geschäftshauses in Brunnendorf (Bauabschnitt III) auf den Grundstücken Flst.Nrn. 398/6, 398/7, 399, 400, 400/3, 479/21, 829/3, 829/4, 837/13, 837/14, 837/16 sowie Teilflächen aus 479/2 und 479/15 Gmkg. Cham**

Nach Erläuterung des Bauvorhabens durch Herrn Stadtbaumeister **Pamler** wurde mit 21:0 Stimmen folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Gegen den Antrag der HG Projektentwicklung GmbH & Co. KG zum Neubau eines Wohn-, Büro- und Geschäftshauses in Brunnendorf (Bauabschnitt III) auf den Grundstücken Flst.Nrn. 398/6, 398/7, 399, 400, 400/3, 479/21, 829/3, 829/4, 837/13, 837/14, 837/16 sowie Teilflächen aus 479/2 und 479/15 Gmkg. Cham, werden grundsätzlich keine Einwände erhoben.

In der Stellplatzberechnung ist ein Bedarf von 34 Stellplätzen angegeben, wovon neun errichtet werden. Für die fehlenden Stellplätze ist ein Ablösevertrag abzuschließen.

Der vorhandene Regenwasserkanal im Nahbereich des Gebäudes (Flst.Nr. 829/3 und 837/14 Gmkg. Cham) ist vor Beschädigungen zu schützen. Das Oberflächenwasser ist auf max. 2,1 l/s zu drosseln.

Auf den Stadtratsbeschluss Nr. 81 vom 22.06.2016 wegen der Sicherstellung der Funktion des Parkleitsystems wird verwiesen.

Hinweise:

- Die überplanten Teilflächen der Grundstücke Flst.Nrn. 479/2 und 479/15 Gmkg. Cham befinden sich im Eigentum der Stadt; letztere ist als „Ortsstraße“ gewidmet.
- Auf den Grundstücken Flst.Nrn. 398/6, 479/21, 829/3, 829/4, 837/13, 829/14 und 837/16 Gmkg. Cham sind im Grundbuch zeitlich befristete beschränkte persönliche Dienstbarkeiten mit einer Verpflichtung zur Nutzungsunterlassung

zugunsten der Stadt eingetragen.

- In Ziff. 4 der Baubeschreibung ist bei der Verkaufsstätte keine Fläche der Verkaufsräume angegeben. Ebenso sind in den Grundrissen EG und 1. OG bei den Ladenflächen der Mietflächen 1 und 2 keine Sortimente genannt.

Nr. 184: **Erstmalige Herstellung der Kapellenstraße im OT Kothmaißling;
Vorstellung der Planungen und weitere Vorgehensweise**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Mit der Planung und der Vorgehensweise bei der Ausschreibung besteht Einverständnis.

Nr. 185: **Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG);
Erlass einer Satzung zur Übernahme der Straßenbaulast für nicht aus-
gebaute öffentliche Feld- und Waldwege gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 3
BayStrWG**

Mit 22:0 Stimmen wurde folgender

B e s c h l u s s

gefasst:

Auf Grund Art. 54 Abs. 1 Satz 3 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.10.1981 (BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 12.07.2017 (GVBl. S. 375) und des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Art. 17a Abs. 2 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 335), erlässt die Stadt Cham folgende

**Satzung zur Übernahme der Straßenbaulast für nicht ausgebaute
Öffentliche Feld- und Waldwege gemäß Art. 54 Abs. 1 Satz 3 BayStrWG**

§ 1

Übernahme der Straßenbaulast

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung wird die Straßenbaulast für die nach dem BayStrWG gewidmeten, nicht ausgebauten öffentlichen Feldwege von der Stadt Cham übernommen.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung erstreckt sich auf die nach dem BayStrWG gewidmeten nicht ausgebauten öffentlichen Feld- und Waldwege, die Bestandteil der überregionalen Radwege

- Schwarzach-Regen-Radweg
- Regental-Radweg
- Chambtal-Radweg

- Festspiel-Radweg
 - Radweg München-Regensburg-Prag
 - Grünes Dach Radweg
- sind.

Das Satzungsgebiet umfasst im Einzelnen die Grundstücke Flst.Nrn.

- 713, 713/1, 849 (teilweise), 855 (teilweise), 422, 404, 404/1 und 197 Gmkg. Windischbergerdorf (Chambtal-Radweg – Plan Nr. 1-3)
- 847/1 (teilweise) und 847 (teilweise), Gmkg. Chammünster, 1216 (teilweise) und 1374 (teilweise) Gmkg. Cham, 957 Gmkg. Altenmarkt (Regental-Radweg – Plan Nr. 4, 5, 5.1)
 - 95 Gmkg. Loibling (Schwarzach-Regen-Radweg – Plan Nr. 6)
 - 1914/1 Gmkg. Altenmarkt (teilweise) (Festspiel-Radweg – Plan Nr. 7)
- 609 Gmkg. Windischbergerdorf (teilweise) (Grünes Dach Radweg – Plan Nr. 8).

§ 3

Änderung des Ausbauzustandes

Wird ein von der Stadt auf Grund dieser Satzung übernommener nicht ausgebauter öffentlicher Feld- und Waldweg später ausgebaut, so bleibt die Baulast der Stadt unverändert bestehen und hat ihre rechtliche Grundlage nunmehr im Art. 54 Abs. 1 Satz 1 BayStrWG. Die Satzungsvorschrift hat dann insoweit keine Bedeutung mehr.

§ 4

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Nr. 186: **Anfragen**

Beschlussfassung hierzu erfolgte nicht.